STADTWERKE SPEYER GMBH

Hochlastzeitfenster 2020 für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat

Basis der Daten des Referenzzeitraums 09/2018 – 08/2019 ergeben sich nach dem Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur folgende **Hochlastzeitfenster** für das Jahr **2020**:

Entnahmeebene	Herbst Sept - Nov	Winter Dez - Feb	Frühling Mrz - Mai	Sommer Jun - Aug
Mittelspannungsnetz 20 kV	09:00 - 18:45	09:45 - 13:30 15:30 - 18:30	entfällt	entfällt
Umspannungsnetz 20 / 0,4 kV	15:30 - 18:30	16:00 - 19:00	entfällt	entfällt
Niederspannungsnetz 0,4 kV	15:30 - 18:30	10:30 - 13:30 16:00 - 19:00	entfällt	entfällt

Hochlastzeitfenster gelten ausschließlich an Werktagen. Wochenenden, in Rheinland-Pfalz geltende Feiertage, maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenlastzeiten.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Beschluss der Bundesnetzagentur.

Definition der Zeitstempel:
Allgemein ist die Zeitbasis nach VDE-AR-N 4400:2011-09 definiert (früher Metering Code). Die Registrierperiode beginnt zeitsynchron bei jeder Messstelle ausgehend von der vollen Stunde, d.h. die erste Registrierperiode (15 Minuten) eines Tages wird mit dem Zeitstempel 00:15:00, die letzte mit 00:00:00 (hh:mm:ss) gekennzeichnet. Für alle Messstellen ist die gesetzliche Zeit anzuwenden.